

newsletter*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 02 | SPD-Fraktion setzt sich bei Bund-Länder-Finanzreform durch | 07 | Ausreisepflicht wird besser durchgesetzt |
| 03 | Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verbessern | 09 | Geldwäschebekämpfung: Das Transparenzregister kommt |
| 05 | Einbruchdiebstahl soll effektiver bekämpft werden | 10 | Besserer Schutz vor Hochwasser |
| 06 | Keine staatliche Finanzierung für verfassungsfeindliche Parteien | 11 | Koalition beschließt Gesetz für besseren Tierschutz |

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

REDAKTION PETRA BRÜGGEMANN, ALEXANDER LINDEN, ANJA LINNEKUGEL, DIRK SAWITZKY,
ALEXANDER SCHIEMANN

TELEFON (030) 227-51099 / **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE
REDAKTIONSSCHLUSS: 19.05.2017 13.00 UHR

TOP-THEMA

SPD-Fraktion setzt sich bei Bund-Länder-Finanzreform durch

Die Spitzen der SPD- und der CDU/CSU-Fraktion haben noch offene Fragen bei der geplanten Bund-Länder-Finanzreform geklärt. Das Kooperationsverbot wird durchbrochen, eine Privatisierung von Bundesautobahnen ausgeschlossen.

Rückblick: Nach mehr als zwei Jahren Verhandlungen hatten sich die Länder mit der Bundesregierung – ohne Beteiligung des Parlaments – im Dezember 2016 auf eine Neuordnung der Finanzbeziehungen für die Zeit nach 2019 verständigt.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen lässt sich verkürzt so zusammenfassen: Der Bund übernimmt künftig eine deutlich stärkere Rolle beim Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Bundesländern. Alle Länder erhöhen durch die Reform ihre Einnahmen. Der Bund wird durch die Einigung von 2020 an jährlich mit 10 Milliarden Euro finanziell belastet – Tendenz steigend.

Um dieser gestiegenen Verantwortung besser gerecht werden zu können, erhält der Bund in einigen Feldern zusätzliche Kontroll- und Steuerungsrechte.

Neben diesen Finanzfragen steht politisch vor allem das Vorhaben im Fokus, mit der Gründung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft des Bundes von 2021 an den Bau, die Planung und die Verwaltung der Autobahnen und weitere Bundesstraßen neu zu organisieren. Es ist Teil dieses umfangreichen Gesetzespakets mit 13 Änderungen des Grundgesetzes und zahlreichen einfachgesetzlichen Änderungen.

Der Bundestag hatte die Bund-Länder-Finanzreform bereits in 1. Lesung debattiert. Die im parlamentarischen Verfahren erreichten Verbesserungen werden nun in die Gesetzesvorlagen eingearbeitet und den Abgeordneten zugeleitet. In der kommenden Sitzungswoche soll dann das Parlament darüber abstimmen. Wegen der Grundgesetzänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig; das gilt auch für den Bundesrat.

Privatisierung der Bundesautobahnen ausgeschlossen

Vor allem bei dem Thema Autobahngesellschaft gab es zunächst Meinungsunterschiede zwischen den Fraktionen von SPD und Union. Denn der dazu gehörende Gesetzentwurf aus dem Bundesverkehrsministerium sah weitreichende Möglichkeiten vor, damit sich Banken, Versicherungskonzerne und andere institutionelle Investoren umfangreich an den Autobahnen in Deutschland beteiligen können. Dem hat die SPD-Fraktion einen Riegel vorgeschoben.

Am Mittwochnachmittag einigten sich SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann, Unionsfraktionschef Volker Kauder und CSU-Landesgruppenchefin Gerda Hasselfeldt auf die Klärung noch offener Punkte des Gesamtpakets.

Nun steht fest: Auf Druck der SPD-Bundestagsfraktion gibt es keine Privatisierung der Autobahnen und Bundesstraßen, weder ganz noch teilweise. In intensiven und schwierigen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner haben die Sozialdemokraten zwei weitere Grundgesetz-Änderungen durchgesetzt. Damit und mit vielen einfachgesetzlichen Änderungen haben sie sichergestellt, dass der Regierungsentwurf weiter verbessert wurde, so dass auch theoretisch mögliche Hintertüren für eine Privatisierung fest verschlossen sind.

Thomas Oppermann sagt: „Die Bundesautobahnen gehören den Bürgerinnen und Bürgern, die dafür auch schon mal bezahlt haben.“

Kooperationsverbot wird aufgebrochen

Als „bahnbrechend“ bezeichnete Oppermann die geplante Durchbrechung des so genannten Kooperationsverbotes. Künftig darf der Bund in die Bildungsinfrastruktur in finanz-schwachen Kommunen investieren. Oppermann: „Der Investitionsstau wird jetzt Schritt für Schritt abgebaut“. Ein Schulsanierungsprogramm in Höhe von 3,5 Milliarden Euro kann starten.

Einfacherer Zugang zur digitalen Verwaltung

Darüber hinaus entsteht mit dem Online-Zugangsgesetz der digitalen Verwaltung ein wichtiger Schub, der den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsleistungen erheblich vereinfacht.

Erweiterter Unterhaltsvorschuss

Zu guter Letzt findet sich in dem Gesamtpaket noch eine großartige Neuerung, die fast einer Million alleinerziehender Eltern und ihren Kindern das Leben deutlich erleichtern wird: Der Unterhaltsvorschuss, der gezahlt wird, wenn das unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird deutlich ausgebaut, und zwar so, wie die SPD-Fraktion das auf ihrer Klausur im September 2016 beschlossen hat:

Erstens wird die Altersgrenze angehoben von jetzt 12 auf 18 Jahre. Zweitens wird die bisherige zeitliche Befristung von maximal sechs Jahren Bezugsdauer abgeschafft. Der Bund beteiligt sich nach der Ausweitung deutlich mehr an den Kosten des Unterhaltsvorschusses. Da es für Alleinerziehende besonders schwer ist, Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren, ist diese Reform ein echtes Plus an sozialer Gerechtigkeit in unserem Land.

Die Neuregelung soll bereits im Sommer 2017 in Kraft treten.

Thomas Oppermann: „Ich bin mit der Einigung außerordentlich zufrieden“.

Das Wichtigste zusammengefasst: Die Spitzen der Koalitionsfraktionen haben noch offene Punkte bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geklärt. Nun kann das geänderte Gesetzespaket, das mit etlichen Grundgesetzänderungen versehen ist, dem Bundestag zur abschließenden Beratung vorgelegt werden. Im Ergebnis zeigt sich ein durchgängiger Erfolg sozialdemokratischer Politik: ein Aufbrechen des Kooperationsverbots im Bildungsbereich, verbunden mit 3,5 Milliarden Euro für Bildungsinvestitionen in finanzschwachen Kommunen, ein gewaltiger Fortschritt für Alleinerziehende und ihre Kinder durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses sowie eindeutige Schranken gegen eine Privatisierung der Autobahnen und Bundesstraßen, die es bisher nicht gab.

RECHTSPOLITIK

Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken verbessern

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in einer Demokratie ein hohes, schützenswertes Gut. Aber: Die Meinungsfreiheit endet dort, wo strafbare Hetze oder Verleumdung beginnt. Gerade im Netz und in den sozialen Netzwerken müssen wir feststellen, dass diese Phänomene immer stärker den Diskurs dominieren.

Am Freitag hat der Bundestag nun einen Gesetzentwurf in 1. Lesung debattiert, mit dem strafbare Falschmeldungen, Hetze und Hassreden gezielt bekämpft werden. Das Gesetz heißt abgekürzt Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG; Drs. 18/12356.

Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, sollen durch den Entwurf gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt werden.

Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement und die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden.

Um die Meinungsfreiheit im Netz nicht zu beeinträchtigen, stellen die Koalitionsfraktionen in der Gesetzesbegründung klar, dass Bußgelder nur verhängt werden, wenn soziale Netzwerke kein taugliches Verfahren zur Löschung von Hasskommentaren, Beleidigungen oder Straftaten einrichten.

Das Gesetz gilt nur für bestimmte Netzwerke

Die rechtliche Einschätzung von Kommentaren in Einzelfällen führt nicht zu Bußgeldern, wenn die Beurteilung vertretbar begründet ist. Denn die SPD-Fraktion will verhindern, dass soziale Netzwerke im Zweifel zu schnell löschen, um den hohen Bußgeldern zu entgehen.

Zudem begrenzen die Abgeordneten präzise den Anwendungsbereich des Gesetzes: Es werden nur soziale Netzwerke ohne Themenvorgabe erfasst. Auf Maildienste wie gmx und Web.de, auf berufliche Netzwerke wie LinkedIn und Xing und auf Dienste wie WhatsApp ist das Gesetz nicht anwendbar.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren ist für die SPD-Fraktion entscheidend, den Anspruch auf Auskunft über Bestandsdaten auf schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu begrenzen und mit einem Richtervorbehalt zu versehen. Auch für weitere mögliche Änderungsvorschläge im parlamentarischen Verfahren ist die SPD-Fraktion offen.

Im Detail ist mit dem Gesetz folgendes geplant:

I. Wirksames Beschwerdeverfahren

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über strafbare Inhalte anzubieten,
- Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren,
- jeden strafbaren Inhalt innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren und
- den Nutzer über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren.

II. Berichtspflicht

Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss unter anderem Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke sowie die personelle Ausstattung und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

III. Bußgelder

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen. Eine Geldbuße kann auch verhängt werden, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

IV. Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen verantwortlichen Ansprechpartner in Deutschland zu benennen.

SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann lobt den Gesetzentwurf: „Heiko Maas setzt mit seinem Vorschlag für bußgeldbewährte Compliance-Regeln genau die richtigen Maßstäbe. Er tritt der Verbreitung von strafbaren Hassbotschaften und Falschmeldungen in sozialen Netzwerken mit klaren Regeln entgegen und nimmt Unternehmen wie Facebook stärker in die Pflicht.“

Das Wichtigste zusammengefasst: Das Recht auf Meinungsfreiheit endet dort, wo strafbare Hetze oder Verleumdung beginnt. Der Bundestag hat einen Gesetzentwurf von Heiko Maas debattiert, mit dem strafbare Falschmeldungen, Hetze und Hassreden in den sozialen Netzwerken gezielt bekämpft werden. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement und die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden.

Einbruchdiebstahl soll effektiver bekämpft werden

Wohnungseinbruchdiebstähle sind ein schwerwiegender Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgerinnen und Bürgern. Neben den finanziellen Auswirkungen haben sie gravierende psychische Folgen und oft eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge. Dem wird der Strafraum im Falle des Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht gerecht. Und auch die Möglichkeit der Strafmilderung erscheint angesichts der Schwere der Rechtsgutverletzung nicht sachgerecht, sofern Tatobjekt eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ist. Insoweit besteht Handlungsbedarf.

Das Strafgesetzbuch sieht für den Wohnungseinbruchdiebstahl bislang eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Ziel eines neuen Gesetzentwurfs der Koalition ist es, den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gesondert und mit verschärftem Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren unter Strafe zu stellen (Drs. 18/12359).

Weitere Absicht ist, dass der minder schwere Fall für den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung entfällt. Mit der Neuregelung kann der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht mehr als Vergehen gewertet werden, sondern gilt in jedem Fall als Verbrechen.

Um die Ermittlungsbehörden zu stärken, sieht der Gesetzentwurf vor, den Katalog des Paragraphen 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung zu erweitern, so dass ihnen auch auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfügung stehen. Das bedeutet die Ermöglichung einer

rückwirkenden Funkzellenabfrage und soll insbesondere die Fahndung nach Einbrechern und Einbrecherbanden erleichtern.

Klare Botschaft des Staates

SPD-Fraktionschef Thomas Oppermann sagt: „Ich will, dass Menschen sich in ihrer eigenen Wohnung sicher fühlen können. Einbrecher müssen ab jetzt mit einer Mindeststrafe von zwölf Monaten rechnen. Verfahren können nicht mehr so einfach eingestellt werden. Und die Ermittlungsmethoden werden verbessert. Das ist eine klare Botschaft des Staates: Einbrecher werden mit der ganzen Härte des Gesetzes bestraft.“

Jetzt kommt es darauf an, durch noch intensiveren Polizeieinsatz möglichst viele Einbrecher hinter Gitter zu bringen.“

Johannes Fechner, rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, ergänzt: Die SPD-Bundestagsfraktion hat zudem durchgesetzt, dass es einen Zuschuss für Einbruchschutzmaßnahmen gibt. Das ist ein Erfolg von Bauministerin Barbara Hendricks. Wenn die Eigentümer von Wohnungen oder Häuser in besseren Einbruchschutz investieren, erhalten sie dafür einen Zuschuss von der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Weil Einbrecher vom Einbruchversuch ablassen, wenn sie nicht schnell in die Wohnung gelangen, sind etwa bruchsichere Fenster oder stabile Schlösser der beste Schutz vor Einbrüchen. Uns geht es jetzt darum, dass davon auch Mieterinnen und Mieter profitieren und sich auch kleinere Investitionen in den Einbruchschutz lohnen.

Deshalb haben wir die Mindestinvestitionssumme auf 500 Euro abgesenkt und erhöhen den Zuschuss von zehn auf 20 Prozent der Investitionssumme. Sollten dafür mehr Mittel im Förderprogramm erforderlich sein, unterstützen wir Bauministerin Hendricks ausdrücklich.“

Das Wichtigste zusammengefasst: Wohnungseinbruchdiebstähle sind ein schwerwiegender Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgerinnen und Bürgern. Ziel eines neuen Gesetzentwurfs der Koalition ist es, den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gesondert und mit verschärftem Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren unter Strafe zu stellen. Das ist eine klare Botschaft des Staates: Einbrecher werden mit der ganzen Härte des Gesetzes bestraft.

INNENPOLITIK

Keine staatliche Finanzierung für verfassungsfeindliche Parteien

Eigentlich ist es unerträglich, dass Parteien, die gegen die Demokratie hetzen, die die freiheitliche Grundordnung verachten und extremistisch auftreten, auch noch von diesem System profitieren und alimentiert werden. Solche Parteien zu verbieten, ist sehr schwer, die verfassungsrechtlichen Hürden sind hoch – und das generell auch zurecht.

Aber dass sie finanzielle Zuwendungen aus Steuermitteln erhalten, das lässt sich ändern. Und genau hier wollen die SPD- und die Unionsfraktion ansetzen. Beide Fraktionen haben sich geeinigt, wie per Gesetz verfassungsfeindlichen Parteien Gelder entzogen werden können.

Am Freitag hat der Bundestag dazu erstmals zwei Gesetzentwürfe von den Koalitionsfraktionen beraten (Drs. 18/12357, 18/12358). Sie greifen damit eine gesetzliche Initiative des Bundesrates auf, der zudem ein Verbot der extremistischen NPD angestrengt hatte, aber damit

vor dem Bundesverfassungsgericht nicht durchgekommen war. Das Gericht hatte aber darauf hingewiesen, dass es andere Möglichkeiten gebe, die staatliche Finanzierung an solche Parteien zu stoppen.

Die beiden Gesetzentwürfe sehen dazu vor, Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und neben anderen auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz anzupassen. Nach dem neuen Absatz 3 des Artikels 21 des Grundgesetzes sollen künftig Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sein, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Über den Ausschluss entscheidet gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG das Bundesverfassungsgericht. Zugleich entfällt damit die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG).

Zwei-Drittel-Mehrheit nötig

Für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 neu GG über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein Verfahren geschaffen.

Den Antrag auf Entzug der staatlichen Teilfinanzierung können Bundestag, Bundesrat und/oder Bundesregierung bei den Richterinnen und Richtern in Karlsruhe stellen. Sollte das Bundesverfassungsgericht dem Antrag stattgeben, kann die betroffene, verfassungsfeindliche Partei nach vier Jahren beim Gericht die Aufhebung des Ausschluss beantragen – wenn die Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hatte, weggefallen sind oder sich geändert haben.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird jetzt alles daran setzen, dass die erforderlichen Gesetzesänderungen noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden können. Wegen der Grundgesetzänderung ist dafür eine qualifizierte Mehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig.

Christine Lambrecht, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Fraktion, sagt: „Es ist nicht hinnehmbar, dass die Demokratie ihre Feinde staatlich alimentieren muss, wenn die hohen Hürden zum Parteienverbot nicht erreicht sind. Eine wehrhafte Demokratie muss in der Lage sein, Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Auf diesen Weg hat uns das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hingewiesen. Das wollen wir jetzt umsetzen.“

Das Wichtigste zusammengefasst: Eine wehrhafte Demokratie muss in der Lage sein, Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Das will die Koalition jetzt mit einer entsprechenden Änderung von Artikel 21 des Grundgesetzes umsetzen und zugleich die daraus folgenden notwendigen einzelgesetzlichen Änderungen auf den Weg bringen.

Ausreisepflicht wird besser durchgesetzt

Unter den vielen Menschen, die 2015 und auch davor nach Deutschland gekommen sind, sind viele, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote bestehen, müssen sie Deutschland auch wieder verlassen.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, den der Bundestag am Donnerstag in 2./3. Lesung beschlossen hat, soll nun Regelungen ermöglichen, die Ausreisepflicht abgelehnter

Asylsuchender schneller und konsequenter umzusetzen. Das gilt gerade mit Blick auf solche Ausreisepflichtigen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Deshalb soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) weitere Befugnisse erhalten, um die Identität von Asyl-suchenden festzustellen, wenn Antragsteller keine gültigen Ausweispapiere vorlegen.

Das Bamf soll künftig – bei Vorliegen strenger rechtsstaatlicher Voraussetzungen – vor allem Mobiltelefone herausverlangen und auswerten können, um die Identität des Ausländers festzustellen, wenn das nicht durch andere, mildere Mittel möglich ist.

Die Vorlage (Drs. 18/11546) sieht zudem Regeln für eine schärfere Überwachung von so genannten ausreisepflichtigen Gefährdern vor. Sie sollen künftig verpflichtet werden können, eine „elektronische Fußfessel“ zu tragen und können auch leichter in Abschiebehäft genommen werden.

Vereinbarung nach dem Terroranschlag von Berlin getroffen

Diese Haft bei gefährlichen Ausreisepflichtigen soll dem Gesetzentwurf zufolge auch dann zulässig sein, wenn die Abschiebung nicht absehbar innerhalb von drei Monaten vollzogen werden kann. Das ist bei fehlenden Reisepapieren noch immer häufig der Fall.

Schließlich wird klargestellt, dass das Bamf nach einer Einzelfallabwägung Daten, vor allem aus medizinischen Attesten, auch zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Asylbewerbers oder von Dritten an die zuständigen Behörden übermitteln darf. Der islamistisch motivierte Sprengstoffanschlag von Ansbach am 24. Juli 2016 hat deutlich gemacht, dass es einer solchen gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Des Weiteren dürfen dem Gesetzentwurf zufolge ausländische Reisepapiere auch von Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit einbehalten werden, wenn Gründe zum Passentzug vorliegen. Damit sollen Ausreisen aus Deutschland mit dem Ziel, sich an „irregulären Kampfhandlungen“ im Ausland zu beteiligen, verhindert werden.

Zu den sonstigen geplanten Maßnahmen gehört eine Regelung, nach der die Länder Asylsuchende ohne Bleibeperspektive die Verpflichtung verlängern können, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Mit Koalitionsmehrheit hatte der Innenausschuss zuvor einen von der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsantrag angenommen. Danach soll unter anderem „die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels verhindert werden“, wie es in der Begründung heißt.

SPD-Fraktionsvizein Eva Högl und der innenpolitische Sprecher Burkhard Lischka machen deutlich: „Der Anschlag vom 19. Dezember vergangenen Jahres in Berlin hat uns erschreckend deutlich vor Augen geführt, wie gefährlich es ist, bekannte Gefährder nicht ausreichend zu überwachen. Die Sicherheitsbehörden haben versagt, eine Verantwortung hat auch der Bundesinnenminister, der die rechtlichen Möglichkeiten zur Festsetzung von Anis Amri, dessen kriminelle Biografie bekannt war, nicht genutzt hat.“

Diese Maßnahmen garantierten keine absolute Sicherheit, allerdings seien sie „ein wichtiger Schritt, damit wir keinen neuen Fall Anis Amri erleben müssen.“

Der Gesetzentwurf fußt ursprünglich auf einer Einigung der Bundesminister Maas (SPD) und de Maiziere (CDU) nach dem Anschlag in Berlin sowie einer entsprechenden Vereinbarung der Bundesregierung mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 9. Februar 2017.

Das Wichtigste zusammengefasst: Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, mit dem die Ausreisepflicht abgelehnter Asylsuchender schneller und konsequenter umgesetzt wird. Das gilt gerade mit Blick auf solche Ausreisepflichtigen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht.

FINANZEN

Geldwäschebekämpfung: Das Transparenzregister kommt

Am Donnerstag hat das Parlament einen Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem insbesondere die so genannte Vierte EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird (Drs. 18/11555, 18/11928, 18/12181 Nr. 1.8).

Zielsetzung ist es, mit schlagkräftigen Instrumenten den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu intensivieren. Vorgesehen ist unter anderem, ein zentrales elektronisches Transparenzregister zu schaffen. Daraus lassen sich Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ersehen. So wird die Transparenz erhöht und der Missbrauch von Gesellschaften und Trusts zu Zwecken der Geldwäsche, ihrer Vortaten wie Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung erschwert.

Dabei wurde darauf geachtet, dass der Bürokratieaufwand für die Unternehmen möglichst gering bleibt, indem auch auf vorhandene Informationen zu Beteiligungen aus den bestehenden Registern wie dem Handelsregister zurückgegriffen werden soll.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, den Bußgeldrahmen für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße deutlich anzuheben. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) soll zudem mehr Personal und ein klareres Aufgabenprofil erhalten. Die FIU soll dafür in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen – konkret in die Generalzolldirektion – überführt werden.

SPD-Fraktion hat für Verbesserungen am Gesetz gesorgt

Der zuständige Berichterstatter der SPD-Fraktion Jens Zimmermann betont zu dem Gesetz: „Wir als SPD-Bundestagsfraktion haben im Gesetzgebungsverfahren erfolgreich für weitere Verbesserungen gesorgt“.

Bei der Einführung des Transparenzregisters haben sich die Sozialdemokraten laut Zimmermann für einen öffentlichen Zugang eingesetzt, bei dem die datenschutzrechtlichen Interessen der wirtschaftlich Berechtigten gewahrt bleiben. Eine Öffnung des Registers zur effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche sei an der mangelnden Bereitschaft der CDU/CSU-Fraktion gescheitert.

Zimmermann: „Dafür hat die SPD-Bundestagsfraktion aber im Ausschussbericht klare Bedingungen für den Nachweis eines berechtigten Interesses festgehalten, mit denen der Zugang für Nichtregierungsorganisationen und Journalisten zum Register erleichtert wird.“

Der ursprüngliche Gesetzentwurf hätte Geschäftsmodelle unmöglich gemacht, mit denen unter anderem Stromrechnungen in bar an der Supermarktkasse bezahlt werden können. Für viele Menschen ist das aber eine wichtige Bezahlmöglichkeit, um Rechnungen zeitnah zu begleichen und Mahngebühren oder weitergehende Konsequenzen zu vermeiden.

Um innovative Geschäftsmodelle weiterhin zu ermöglichen und insbesondere im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, hat sich die SPD-Bundestagsfraktion erfolgreich dafür

eingesetzt, dass wie bisher diese Geschäftsmodelle ohne höheren Verwaltungsaufwand bis 1000 Euro möglich sind.

Das Wichtigste zusammengefasst: Zielsetzung eines neuen Gesetzes ist es, mit schlagkräftigen Instrumenten den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu intensivieren. Vorgesehen ist unter anderem, ein zentrales elektronisches Transparenzregister zu schaffen. Daraus lassen sich Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ersehen. So wird die Transparenz erhöht und der Missbrauch von Gesellschaften und Trusts zu Zwecken der Geldwäsche, ihrer Vortaten wie Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung erschwert.

UMWELT

Besserer Schutz vor Hochwasser

Viele haben noch die Bilder vor Augen, als Dresden und Deggendorf im Jahr 2013 mit einer Hochwasserkatastrophe von enormem Ausmaß zu kämpfen hatten. Das Hochwasser an Elbe und Donau und deren Nebenflüssen war die bisher teuerste Naturkatastrophe in Deutschland. Sie hat allein im Einzugsgebiet der Elbe Schäden von mehr als 5 Milliarden Euro verursacht. Das war der Anlass, die maßgeblichen Regelungen für den Hochwasserschutz erneut zu überprüfen.

Rund fünf Prozent der Fläche der Bundesrepublik sind als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Dazu kommen fast sechs Prozent, die als Risikogebiete gelten. In den Überschwemmungsgebieten leben rund 1,6 Millionen Einwohner, in Risikogebieten sind es mehr als sechs Millionen Menschen.

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II (Drs. 18/10879, 18/12404), das der Bundestag diese Woche in 2./3. Lesung beschlossen hat, werden die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtert und beschleunigt. Die Beteiligungsrechte der Bürger und Bürgerinnen bleiben dabei wie bisher bestehen. Außerdem verschärft der Gesetzentwurf Regelungen für Bauvorhaben in Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten.

Anforderungen an hochwassersicherer Bauweise

In Überschwemmungsgebieten innerhalb von Städten und Dörfern soll das Bauen nur in Ausnahmefällen zulässig bleiben. Bei der Entscheidung, ob dort gebaut werden darf oder nicht, muss die Bauleitplanung künftig die Hochwasserschutzbelange vor Ort und in den Nachbargemeinden besonders berücksichtigen. Die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb von Städten und Dörfern ist weiterhin grundsätzlich untersagt und kann nur in eng festgelegten Ausnahmefällen zugelassen werden.

In sonstigen Risikogebieten, zum Beispiel hinter einem Deich, sind innerhalb von Städten und Dörfern durch die Kommunen in der Bauleitplanung angemessene Anforderungen an eine hochwassersichere Bauweise zu stellen. Zum Beispiel können Schlafzimmer im ersten Stock untergebracht werden. Außerhalb von Städten und Dörfern wird eine Bauweise vorgeschrieben, die dem jeweiligen Hochwasserrisiko entspricht. Das ist zum Beispiel abhängig davon, ob ein Gebäude auf höher liegendem Terrain oder auf flachem Grund steht.

In der Vergangenheit ist es bei Hochwasserkatastrophen auch zu schweren Schäden an Gebäuden und in der Umwelt durch geborstene Heizölanlagen und ausgelaufenes Heizöl gekommen. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist daher in Überschwemmungs- und Risikogebieten – von engen Ausnahmen abgesehen – verboten. Bestehende Anlagen sind

in Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf, in Risikogebieten innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachzurüsten.

Das Wichtigste zusammengefasst: Um den Schutz vor Hochwasser in Deutschland zu verbessern, regelt ein neues Gesetz, dass Hochwasserschutzanlagen schneller gebaut werden können. In Überschwemmungsgebieten ist das Bauen grundsätzlich verboten und in Hochwasserrisikogebieten gelten strengere Auflagen.

Koalition beschließt Gesetz für besseren Tierschutz

Bisher darf eine hochträchtige Kuh in Deutschland geschlachtet werden. Das ungeborene Kälbchen, das bereits Schmerz empfinden kann, stirbt dabei qualvoll im Bauch des Muttertiers aufgrund des Sauerstoffmangels. Mit dieser Praxis muss endlich Schluss sein.

Dazu hat der Bundestag am Donnerstag den Gesetzentwurf zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/12085, 18/12403) in 2./3. Lesung beschlossen. Ebenso zielt der Gesetzentwurf gegen die verbliebenen Pelztierfarmen in unserem Land.

Bisher war es rechtlich erlaubt, hochträchtige Muttertiere zu schlachten und damit in Kauf zu nehmen, dass die Tierföten unter Qualen verenden. Denn für Säugetiere gilt der Schutz durch das Tierschutzgesetz erst ab ihrer Geburt. Diese Gesetzeslücke wird jetzt geschlossen. Künftig dürfen Säugetiere, die als Nutztiere gehalten werden, im letzten Drittel der Trächtigkeit nicht mehr zum Schlachthof gebracht werden. Das betrifft insbesondere Rinder und Schweine. Schafe und Ziegen sind davon ausgenommen. Das hat mit den Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen zu tun. Das Bundeslandwirtschaftsministerium wird nun Untersuchungen veranlassen, damit auf Grund der Ergebnisse über die Aufnahme von Schafen und Ziegen in das Gesetz entschieden werden kann.

Einschränkungen bei der Pelztierzüchtung

Die Haltung der Tiere in Pelztierfarmen steht zu recht immer wieder in der Kritik. Deshalb gibt es dafür seit langem in einer Verordnung festgeschriebene Anforderungen, die das Tierwohl und die artgerechte Haltung beinhalten. Daran halten sich die Betreiber der Pelztierfarmen jedoch nicht. Pelztierfarmen können aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit nicht einfach gesetzlich geschlossen werden.

Der Gesetzentwurf verbietet die Pelztierzüchtung nunmehr. Er räumt aber ein, dass sie, wenn hohe Ansprüche an eine artgerechte Tierhaltung erfüllt werden, befristet erlaubt werden dürfen. Die deutschen Pelztierfabriken mit ihrer grausamen Tierhaltung sind künftig Vergangenheit. Die Privathaltung von Pelztieren bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Nachdem diese Vorhaben gut anderthalb Jahre durch interne Querelen in der CDU/CSU-Fraktion behindert wurden und Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) sich dagegen nicht durchsetzen konnte, ist es eine gute Nachricht für den Tierschutz, dass der Gesetzentwurf jetzt beschlossen wurde. Die Initiative der SPD-Bundestagsfraktion hat sich am Ende bewährt.

Das Wichtigste zusammengefasst: Mit einer Gesetzesänderung wird das Schlachten von hochträchtigen Kühen und Schweinen verboten. Und Pelztierfarmen müssen künftig hohe gesetzlich definierte Tierschutzmaßnahmen einhalten. Die Pelztierfarmen werden somit finanziell unattraktiv und hoffentlich bald der Geschichte angehören.

Weitere Informationen gibt es auch hier:



www.spdfraktion.de/facebook



www.spdfraktion.de/googleplus



www.spdfraktion.de/twitter



www.spdfraktion.de/youtube



<http://www.spdfraktion.de/flickr>